

Hinweise zum Beitragsbescheid der Unfallkasse Baden-Württemberg 2020

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg hat in der Sitzung vom 21.11.2019 folgende Umlagebeitragsätze pro Einwohner beschlossen:

Umlagebereich	Städte/Gemeinden		Stadtkreise		Landkreise	
	2020/€	2019/€	2020/€	2019/€	2020/€	2018/€
Allg. UV	2,91	2,80	4,44	4,27	1,57	1,47
Schüler-UV	5,91	5,77	5,91	5,77	1,52	1,50
Bauarbeiten	0,44	0,43	0,44	0,43		
Pflege-UV	0,12	0,11	0,12	0,11		
Feuerwehren	0,90	0,90	0,18	0,19		
Gesamt	10,28	10,01	11,09	10,77	3,05	2,97
Straßenunterh.	-	-	640 €/Vers.	640 €/Vers.	640 €/Vers.	640 €/Vers.

Die Umlagebeiträge werden nach der Einwohnerzahl entsprechend der Regelung der Satzung in der Fassung des Zehnten Nachtrags vom 04.06.2019 berechnet. Danach sind für die Beitragsberechnung 2020 die gemäß den Ergebnissen des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2018 maßgeblich.

Bei den Städten und Gemeinden steigt die Umlage um 2,70 %, bei den Stadtkreisen um 2,97 % und bei den Landkreisen um 2,69 %.

Die Umlage wird in 4 gleichen Raten fällig. **Fälligkeitszeitpunkte sind der 15.01.2020, 15.04.2020, 15.07.2020 und der 15.10.2020** bzw. der erste darauffolgende Werktag, sofern diese Termine auf ein Wochenende oder Feiertag fallen.

Die Umlagebereiche decken nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg im Wesentlichen folgende Unternehmen und Versicherte ab:

1. Allgemeine Unfallversicherung

Die Allg. Unfallversicherung umfasst insbesondere Personen, die in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Beschäftigte tätig sind. Darüber hinaus sind hier ehrenamtlich für oder im Auftrag für die Kommunen Tätige versichert.

2. Schülerunfallversicherung

In der Schülerunfallversicherung sind Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen versichert.

3. Bauarbeiten

Versichert sind Personen, die kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen oder als Selbsthelfer im öffentlich geförderten Wohnungsbau tätig werden. Diese Bauarbeiten kommen nicht den Gemeinden, sondern Privatpersonen zugute.

4. Pflegeunfallversicherung

Versichert sind Personen, die einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

5. Feuerwehren

Versichert sind die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren.

Säumniszuschläge - bitte unbedingt beachten!

Bitte beachten Sie, dass nach der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung) als Tag der Zahlung der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Unfallkasse Baden-Württemberg gilt. Es liegt also in Ihrem Verantwortungsbereich, dass die Beiträge rechtzeitig auf unserem Konto gutgeschrieben werden. Es reicht nicht aus, den Beitrag am Fälligkeitstag zu überweisen. Wir sind verpflichtet, verspätete Zahlungen mit einem Säumniszuschlag zu belegen. Die Möglichkeit, einen Säumniszuschlag zu erlassen, besteht nicht.

Bei **Fragen zum Beitragsbescheid oder zur Meldung zur Sozialversicherung** stehen Ihnen folgende Personen sehr gerne zur Verfügung:

Herr M. Groß 0711-9321-8533, Frau Erhard 0711-9321-8221, Frau Häge 0711-9321-8211

Bei allen **sonstigen Fragen** – insbesondere bei Fragen zur Prävention oder zum Leistungsrecht – ist unser Kundenkommunikationscenter unter der Rufnummer 0711-9321-0 zu erreichen.